

Suche über den ganzen Kommentar

Der Verfassungsartikel im **Wortlaut**

Frühere **Versionen** dieser Kommentierung

Art. 6

Die deutsche Sprache ist die Staats- und Amtssprache.

Autor: Peter Bussjäger. Zuletzt bearbeitet: 31. August 2015
 Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016, www.verfassung.li

Autor, Stand der Bearbeitung und Name des Werks

- Inhalte**
- Verfassungstext → Zum kompletten Verfassungstext
 - Kommentar → Überblick der Kommentierungen
 - Schlagwörter → Alle Stichwörter auf einen Blick
 - Literaturverzeichnis → Zum Gesamtliteraturverzeichnis
 - Abkürzungsverzeichnis → Alle Abkürzungen auf einen Blick
 - Über dieses Projekt → Weitere Informationen zum Projekt
 - Letzte Änderungen → Welches sind die letzten Änderungen des ganzen Verfassungskommentars?

Ausführliches **Inhaltsverzeichnis**. Die Kapitel lassen sich direkt anklicken.

Inhaltsverzeichnis

- Entstehung und Materialien
- Literatur
- I. Allgemeines und Entstehungsgeschichte
- II. Die Funktion der Staats- und Amtssprache
- III. Normativer Inhalt
 - A. Die Unterscheidung von Staats- und Amtssprache und die Pflichten der Staatsorgane
 - B. Der Begriff der deutschen Sprache
 - C. Die Staats- und Amtssprache und das internationale Recht
 - D. Recht auf Verwendung einer bestimmten Sprache in der Kommunikation mit staatlichen Organen?
 - E. Umsetzung und praktische Handhabung
 1. Regelungen auf gesetzlicher Ebene oder auf Verordnungsstufe
 2. Implizite Schranken
 3. Die Verwendung anderer Sprachen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren
 4. Nichtige Rechtsakte
- Fussnoten

- Werkzeuge**
- Link auf diese Seite → Der Permalink dieses Artikels wird in der Adresszeile Ihres Browsers angezeigt.
 - Druckversion → Diesen Artikel drucken.
 - Zitervorschlag → So wird der Kommentar zitiert.
 - Hilfe → Weitere Informationen zur Arbeit mit dieser Seite

Informationen zu den in dieser Kommentierung verwendeten **Quellen**

Kategorien

Staatsprache | Amtssprache | Landessprache

Schlagwörter verweisen auf andere Artikel mit derselben Verschlagwortung.

Schnelles Auffinden von Verweisen durch **Verlinkungen** auf externe Webseiten

Entstehung und Materialien

Verfassungsentwurf Beck Art. 2 [↗](#)

RV § 6 [↗](#)

LGBI. 1921 Nr. 15 [↗](#)

Abschnitt kann eingeklappt werden.

Randziffern ermöglichen genaues Zitieren.

Literatur

Baumann, Max, Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch, SJZ 101 (2005), S. 34–38

Biaggini, Giovanni, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Kommentar, Zürich 2007

Ehrenzeller, Bernhard/Reisner, Annegret, Rechtsgutachten im Auftrage des Rektorates der Universität St. Gallen zu Fragen der Verfassungsmässigkeit der vorgesehenen Massnahmen im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der Universität St. Gallen (Zweisprachigkeit und Variety Management) vom 5. September 2006 (abrufbar unter https://www.alexandria.unisg.ch/Publikationen/Zitation/Annegret_Reisner/37179)

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl., München/Basel/Wien 2012

Hoch, Hilmar, Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte? [↗](#), in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Scaaan 2014, S. 183–199

Kägi-Diener, Regula, Kommentar zu Art. 4 BV, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, S. 93–99

Kägi-Diener, Regula, Kommentar zu Art. 70 BV, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, S. 1442–1460

Leitner, Max, Deutsch als Amtssprache, OJZ 47 (2014), S. 287

Marko, Joseph, Kommentar zu Art. 8 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg., Wien/New York 2000

Nowak, Manfred, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll. CCPR-Kommentar, Kehl am Rhein/Strassburg/Arlington 1999

Schmahl, Stefanie, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, Handkommentar, Baden-Baden 2013

Stotter, Heinz Josef, Die Verfassung des Fürstentum Liechtenstein, 2. Aufl., Vaduz 2004

Vogt, Hugo, Anspruch auf rechtliches Gehör [↗](#), in: Käy/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Scaaan 2012, S. 565–591

Wildhaber, Luzius, Kommentar zu Art. 2.1. ZP EMRK, in: Pabel/Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 3. Lfg., Köln, 1995

Wille, Tobias Michael, Recht auf wirksame Verteidigung [↗](#), in: Käy/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Scaaan 2012, S. 435–484

Übersicht der in dieser Kommentierung verwendeten **Literatur**

Zitervorschlag
 Bussjäger, Peter, Art. 6 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, www.verfassung.li (Stand 31. August 2015)

Beginn der **Kommentierung**

Fussnote mit weiteren Verweisen erscheint über dem Text.

I. Allgemeines und Entstehungsgeschichte

1 Die Konstitutionelle Verfassung [↗](#) traf noch keine Regelung über die Staats- und Amtssprache. Hingegen war im Verfassungsentwurf Beck in Art. 2 Abs. 2 die Formulierung enthalten: „Die Staatsprache ist die deutsche“.

2 Die Bestimmung des gegenwärtigen Art. 6 LV findet sich bereits unverändert in § 6 der Regierungsvorlage Peer. Eine weitere Diskussion darüber fand im Landtag [↗](#) nicht statt.

3 Die Festlegung einer bestimmten Sprache, in der der Staat mit den Bürgern kommuniziert, ist zum einen verwaltungswirtschaftlich geboten. Zum anderen wirkt sie integrativ, indem sie für jene Bürger, die in dieser Sprache kommunizieren, Identitätsstiftend wird und auch ausschliessend, indem sie Angehörige von [↗](#) Damals noch Deutsch, Französisch und Italienisch. Rätormensch kam 1908 hinzu (vgl. Biaggini, Bundesverfassung, S. 72, Rz. 1). [↗](#) wirkt aber aus diesem Grund kommt der Festlegung der Staatsprache [↗](#) idene

verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Nicht von ungefähr wies schon die schweizerische Bundesverfassung von 1848 eine Regelung über die Landessprache [↗](#) (Art. 109), wie auch jene von 1874 (Art. 116) und die gegenwärtige (Art. 4 BV [↗](#)), auf. [↗](#) Darüber hinaus bestimmt [↗](#) Art. 70 BV [↗](#) die Amtssprachen des Bundes Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache.

Wechsel zur **Ansicht** auf mobilen Geräten